

16/53-54

an Zürich gewandt, wo diesen eine für sie günstige Missive an Luzern übergeben worden sei. Aber auch in Uri, Schwyz und andernorts hätten diese eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen versucht. Erst auf ein Schreiben Luzerns hin vom 9. Dezember 1648 habe sich der Landvogt am 20. Dezember genötigt gesehen, ein Mandat zu erlassen, demzufolge der Spruch von Sins unter einer Strafe von 100 Kronen anzunehmen sei. Doch habe dieser nichts als Verachtung und Ungehorsam geerntet. Um Werdmüller zu unterstützen, sei auf Vermittlung [Jakob] Andermatts am 9. Januar 1649 ein Schreiben von Zürich eingetroffen, mit welchem die Anliegen der andern Orte unterstützt werden sollten. Doch hätten die Unruhestifter einen Rezess vorgewiesen, der von einzelnen Orten ohne Wissen ihrer mit diesem Handel betrauten Gesandten ausgestellt worden sei und der ein erneutes Verhör der Parteien verlangte.

*Kommentar Zurlaubens* : Wenn nun der ganze Fall nochmals aufgerollt werden sollte, so könnte der Spruch vom 4. März 1647 trotzdem nicht rückgängig gemacht werden. Zudem wäre es in diesem Falle durchaus gerechtfertigt, wenn Burkard Giger die 400 Gulden wieder zurückerstatten und seine Verwandtschaft bei später entstehenden Kosten Bürgschaft leisten müsste. Aus diesem Handel könnten die kath. Orte die Lehre ziehen, dass es besser wäre, dem Amt die freie Bannermeisterwahl nicht mehr zu gestatten, da sie ja doch nur zu Streitigkeiten führe.<sup>3</sup>

1) vgl. EA V 2, 1416-1421

2) vgl. ebenda 1460-1462

3) Dieser Satz ist durchgestrichen.

AH 16, 112-115 - Blatt 115 leer

1646/1647

A

NOTIZEN [BEAT II. ZURLAUBEN] UEBER DEN MEIENBERGER BANNERMEISTERSTREIT

Vor 115 Jahren habe das Amt Meienberg von den V kath. Orten

das Recht der freien Bannermeisterwahl erhalten. Da Ende 1646 Untervogt und Bannermeister Peter Villiger gestorben sei und die Armee von [Karl Gustav] Wrangel sich der eidg. Grenze genähert hätte, habe man es als notwendig erachtet, diesem einen Nachfolger zu geben. An der Amtsgemeinde sei Hans Jakob Villiger aus dem Städtchen Meienberg zum neuen Bannermeister erkoren worden. Sein Gegenkandidat Burkard Giger aus Sins und dessen Anhänger hätten jedoch die Rechtmässigkeit dieser Wahl angezweifelt. Da der Twing Sins der Stadt Luzern gehöre, hätten letztere bei Schultheiss [Heinrich] Fleckenstein Unterstützung gefunden. Am 20. Februar sei dieser mit dem Landschreiber [Beat Jakob I. Zurlauben] in den Freien Aemtern erschienen und habe vorgegeben, im Namen der V kath. Orte Burkard Giger zum Bannermeister ernennen zu müssen. Als der Untervogt [Adam Bucher] und die Vorgesetzten und Geschworenen des Amtes hätten erfahren müssen, Fleckenstein habe von den übrigen IV Orten keine Vollmachten erhalten, sei von ihnen an die in Baden<sup>1</sup> versammelten Gesandten appelliert worden. Am 4. März hätten Untervogt Bucher und andere Amtsleute die Tagsatzungsboten über die Bannermeisterwahl unterrichtet. Nach ausführlicher Kundschaftsaufnahme habe man befunden, die Wahl solle, da sie nicht in der gebräuchlichen Form durchgeführt worden sei, wiederholt werden. Da Burkard Giger von Schultheiss Fleckenstein als Bannermeister bestätigt worden sei, sollten jenem die Kosten aus der Amtskasse beglichen werden. Bevor zu einer zweiten Wahl geschritten worden sei, habe Giger Untervogt Bucher und Hans Jakob Villiger dummerweise dazu überredet, dass für die obenerwähnten Kosten das ganze Amt Bürgerschaft leiste. Danach sei Villiger mit einem Mehr von 50 Stimmen zum Bannermeister gewählt worden. Giger, der sein Geld unverzüglich erhalten habe, hätte daraufhin erklärt, er sei bei diesem Handel sehr gut gefahren, habe er doch 400 Gulden gelöst. In Auw habe, um diese Kosten begleichen zu können, eine grössere Menge Holz verkauft werden müssen. Anführer der Unruhestifter sei Jost Sennrich gewesen.

16/54-56

1) vgl. EA V 2, 1416-1421

\_\_\_\_\_  
AH 16, 116-117

55

1647 November 8., Sins

B

SPRUCH DER V KATH. ORTE IM MEIENBERGER BANNERMEISTERSTREIT

\_\_\_\_\_  
Ulrich Dulliker, Schultheiss der Stadt Luzern, und Beat II. Zur-  
lauben, Altammann von Zug, als Bevollmächtigte der am 5. Oktober  
zu Luzern versammelten V kath. Orte sowie Landvogt Eustach  
Sonnenberg, Landammann [Arnold] Stulz und Ammann [Beat Jakob]  
Utiger als von den Amtsleuten erbetene Schiedsherren, fällten,  
da der erste Spruch [vom 4. März 1647] nicht durchgesetzt werden  
konnte, folgenden Entscheid : Von den in diesem Handel entstan-  
denen Kosten von 865 Gulden sollen nur deren 630 aus dem Amts-  
seckel bezahlt werden, wobei 360 Gulden aus der Amtskasse ge-  
nommen und 270 Gulden durch eine Amtssteuer aufgebracht werden  
können.

Beat Jakob I. Zurlauben, Landschreiber

\_\_\_\_\_  
Original

AH 16, 118-119 - Blatt 119<sup>r</sup> leer

56

1650 Mai 3., Zürich

A

BRIEF VON LANDAMMANN SEBASTIAN PEREGRIN ZWYER AN AMMANN UND RAT  
VON STADT UND AMT ZUG

\_\_\_\_\_  
Bei seiner gestrigen Druchreise habe er vernommen, welch bedau-  
erliche Vorfälle sich an der letzten Landsgemeinde [am 1. Mai]